



Öffentliche Notare
Dr. Erich Leutgeb
Dr. Leopold Mayerhofer
Partnerschaft
3580 Horn, Hauptplatz 13
Tel. 02982/2417 Fax DW 7

FN 418569 v

Beurkundung gemäß § 148 AktG

Satzung

der

ELLA AG

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei
Waidhofen an der Thaya

in der Fassung vom 05.05.2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Firma der Aktiengesellschaft lautet:

ELLA AG

§ 2

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens sind

- a) der Aufbau und der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Strom aus Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energieträger („Grünstrom“),
- b) die Bestandnahme und die Bestandgabe von Anlagen der vorgenannten Technologien,
- c) die Vermietung von Elektrofahrzeugen,
- d) die Erbringung von Dienstleistungen auf den Gebieten des Marketings, der Information und der Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Durchführung aller Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen bzw. mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

§ 4

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, durch Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung".

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.291.900,00 (eine Million zweihundert-einundneunzigtausendneunhundert) und ist zerlegt in 12.919 (zwölftausendneunhundert-

neunzehn) Stück Namensaktien zum Nennwert von je Euro 100,-- (einhundert).

- (2) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen, wenn der Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung enthält.
- (3) Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates erteilt wird. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sich der Vorstand nicht binnen vier Wochen ab Einlangen des Ansuchens um Zustimmung zur Übertragung äußert.
- (4) Der Vorstand ist für höchstens fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu Nominale Euro 208.100,00 durch Ausgabe von bis zu 2.081 Stück Namensaktien zum Nennwert von je Euro 100,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen, wobei die Kapitalerhöhung beziehungsweise die Ausgabe von Aktien auch in Teilbeträgen stattfinden kann.

§ 6

Das Stimmrecht wird nach Aktien-Nennbeträgen ausgeübt; je Euro 100,-- (einhundert) Nennwert gewähren das Recht auf eine Stimme.

§ 7

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 8

Die Verwaltungsträger der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person, zwei, drei oder vier Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die

seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 10

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

§ 11

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

B. Der Aufsichtsrat

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gewählten oder entsandten Mitgliedern, wobei die Zahl der entsandten Mitglieder die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder (Kapitalvertreter) nicht übersteigen darf. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste nach § 87 des Aktiengesetzes zulässige Dauer.
- (2) Die Inhaber der Namensaktien mit den Nummern 1 und 2 sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so kann, solange die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten ist, die Wahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige niederlegen.

§ 13

Der Aufsichtsrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.

- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse brieflich oder auf elektronischem Weg ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse können auf schriftlichem Weg (brieflich oder elektronisch) gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Beschlüsse über
 - die Billigung des Jahresabschlusses,
 - den Vorschlag über die Gewinnverwendung,
 - die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristen,bedürfen einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder umfasst.
- (8) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

C. Die Hauptversammlung

§ 15

- (1) Die Hauptversammlungen der Gesellschaft finden am Sitz der Gesellschaft, an einem in der Einladung zur Hauptversammlung genannten, im Bundesland Niederösterreich gelegenen Ort oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden.

§ 16

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt. Um in der Hauptversammlung das Stimmrecht ausüben oder Anträge stellen zu dürfen, müssen sich die Aktionäre nicht später als am siebenten Tag vor der Versammlung anmelden.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein

Stellvertreter. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, hat der die Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, ferner Art und Form der Abstimmung.

§ 18

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind.
- (4) Die Vorschriften des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes bleiben durch diese Satzungsbestimmungen unberührt.

IV. Dauer und Geschäftsjahr

§ 19

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01. Jänner und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

V. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 21

Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.

§ 22

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnbeteiligung festgesetzt werden.

§ 23

Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

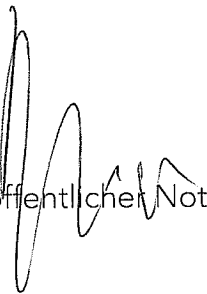
VI. Gründungskosten

§ 24

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von Euro 20.000,-- (zwanzigtausend). In den Gründungskosten ist keine Entschädigung oder Belohnung für die Gründer enthalten.

---Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut der Satzung der ELLA AG -----
a) im § 5 (Paragraph fünf) Absatz (4) (vier) mit dem Wortlaut, wie er in dem mir ur-
schriftlich vorliegenden Protokoll über die Aufsichtsratssitzung der vorgenannten
Gesellschaft vom 05. (fünften) Mai 2017 (zweitausendsiebzehn) mit dem Beschluss
über die Satzungsänderung beurkundet ist, -----
b) in den anderen Paragraphen mit dem Wortlaut aller übrigen, nach dem derzeiti-
gen Stand des von mir heute eingesehenen Firmenbuches des Landesgerichtes
Krems an der Donau aufrechten, unverändert gebliebenen Bestimmungen der
Satzung, dieser unter FN 418569 v eingetragenen Gesellschaft, -----
übereinstimmt.-----
Horn, am 05. (fünften) Mai 2017 (zweitausendsiebzehn) -----




öffentlicher Notar